

- § 237 Abs. 3 (Antragsrecht bei Erweiterung der Anklage auf Unterbrechung der Hauptverhandlung),
- § 238 (Schlußvorträge),
- § 242 Abs. 3 (Auseinandersetzung mit ihrem Vorbringen im Urteil),
- § 296 Abs. 2 und 4 (Mitwirkung im Rechtsmittel verfahren).

3. Recht zur Beauftragung: Der Kreis der Organe und Kollektive (zum Begriff Kollektiv vgl. Anm. zu § 53), die einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen und dessen Zulassung zur Hauptverhandlung beantragen können, ist weit gezogen. Berechtigt hierzu sind aber nur **gesellschaftliche Organe und Kollektive**, Staatsorgane oder Einzelpersonen dürfen gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger nicht beauftragen, weil Anliegen dieser Regelung die unmittelbare Mitwirkung von Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive als Repräsentanten der Öffentlichkeit am Strafverfahren ist. Aus denselben Gründen ist auch die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers durch die Organe der Strafrechtspflege ausgeschlossen.

Die Beauftragung erfolgt durch **Beschluß des jeweiligen Organs oder Kollektivs**. Beauftragt werden sollen vor allem erfahrene, durch ihr Handeln vorbildliche Bürger. Im Ergebnis dieses Beschlusses ist ein schriftlicher **Antrag bei Gericht auf Zulassung** eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers zu stellen. Aus diesem Antrag oder dem Protokoll über die Beratung müssen die Voraussetzungen für die Zulassung und der Name sowie die Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein. Wird dieser Antrag oder dieses Protokoll mit dem darin enthaltenen Antrag dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt übermittelt, ist es mit der Anklageerhebung dem Gericht zu übergeben. Das Gericht hat spätestens bei Beginn der Hauptverhandlung über die Zulassung zu entscheiden. Die Zulassung bezieht sich auf das gerichtliche Verfahren 1. und 2. Instanz und ist in § 197 näher geregelt. Das beauftragende Organ kann den Antrag auf Zulassung, wie das Oberste Gericht ausdrücklich festgestellt hat, auch nach Beschlußfassung des Gerichts zurücknehmen. Die gesellschaftlichen Organe und Kollektive sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu beauftragen.

4. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven sowie mit den gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern wird durch den Grundsatz der **kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe** und durch die **unbedingte Respektierung der Selbständigkeit** der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger gekennzeichnet. Die Organe der Strafrechtspflege sollen, wenn sie die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers für nützlich halten, gesellschaftliche Organisationen und Kollektive auf die **Möglichkeit der Beauftragung** eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers hin-